



9.13.11.2024

AfD-Fraktion im Kreistag Gießen
Vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Jörn Bauer
Postfach 100 123
35331 Gießen
URL: www.afd-ktgi.de
E-Mail: info@afd-ktgi.de

Vorlage Nr.:

15261/2024

10.11.2024

Berichts Antrag AfD-Fraktion

„Auswirkungen des Gebäudeenergie- und Wärmeplanungsgesetzes auf Gebäude des Landkreises“

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die AfD-Fraktion bittet Sie, den folgenden Berichts Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung am 09.12.2024 zur Überweisung in den Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

„Der Kreisausschuss wird beauftragt, im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport einen Bericht über den folgenden Fragenkomplex geben:

1. Welche Gebäude befinden sich zurzeit im Besitz des Kreises? Bitte einzeln auflisten.
2. Welche Gebäude in Trägerschaft des Kreises werden von den notwendigen Umbaumaßnahmen nach dem novellierten Gebäudeenergiegesetz betroffen sein? Bitte einzeln auflisten.
3. Mit welchen Kosten für die Umbaumaßnahmen ist für die einzelnen Gebäude jeweils zu rechnen und wie hoch werden die Kosten insgesamt ausfallen? Bitte einzeln auflisten.
4. Bei welchen Gebäuden wäre ein Neubau finanziell sinnvoller als die Umbaumaßnahmen gemäß geplantem novelliertem Gebäudeenergiegesetz?
5. Wie viele Gebäude in Besitz des Kreises sind baulich nicht nach den Vorgaben des geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetzes umrüstbar?
6. Welche kreiseigenen Immobilien sind an Investoren oder Nutzer vermietet oder verpachtet? Wir bitten um genaue Auflistung, welche Gebäude an welche Investoren.
 - a. Welche dieser kreiseigenen Immobilien müssen nach dem geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetz saniert werden und mit welchen Maßnahmen? (Bitte auflisten)

- b. Bei welchen dieser Gebäude trägt der Kreis die Teil- oder Gesamtkosten an den Umbaumaßnahmen und wie hoch werden diese Kosten voraussichtlich ausfallen? Bitte einzeln auflisten.
- c. Bei welchen dieser Gebäude trägt der Mieter/Pächter diese Sanierungskosten? Bitte auflisten.
- d. Welche dieser Gebäude sind baulich nicht sinnvoll umrüstbar und wie wird mit diesen weiter verfahren? Bitte auflisten.
7. Welche Gebäude in Trägerschaft oder Besitz des Kreises sind vom Wärmeplanungsgesetz des Bundes betroffen? (Bitte einzeln auflisten)
8. An welche Wärmeversorgung bzw. welches Wärmenetz werden die Gebäude in Trägerschaft oder Besitz des Kreises jeweils angeschlossen werden? Bitte einzeln auflisten.
9. Welche Kosten werden die Umrüstung und/oder der Anschluss an ein Wärmenetz für die Gebäude in Trägerschaft oder Besitz des Kreises jeweils verursachen? Bitte auflisten.
10. Mit welchen Gesamtkosten rechnet der Kreisausschuss für die Anpassung aller Gebäude in Trägerschaft oder Besitz des Kreises an die Vorgaben des WPG?
11. Bis wann rechnet der Kreisausschuss mit dem Abschluss der Anpassung aller Gebäude in Trägerschaft oder Besitz des Kreises an die Vorgaben des WPG?

Begründung:

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden. Mit einer zweiten Novelle des Gesetzes wurde zudem der Einsatz erneuerbarer Energien beim Einbau neuer Heizungen verbindlich geregelt. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes in Kraft getreten, welches die Länder verpflichtet, sicherzustellen, dass in größeren Kommunen (mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2026 und in kleineren Kommunen (höchstens 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum 30.06.2028 Wärmepläne aufgestellt werden. In den hessischen Kommunen mit höchstens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden somit künftig ebenfalls Wärmepläne erstellt werden müssen.

Das Wärmeplanungsgesetz gibt vor, dass ab dem 1. März 2025 neue Wärmenetze zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder Kombination hieraus gespeist werden müssen. Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, aus Abwärme oder aus einer Kombination von beiden betrieben werden. Bis 2040 soll dieser Anteil bis zu 80 Prozent betragen. Das Ziel ist ein vollständiges fossilfreies

Wärmenetz bis 2045.“

Wir bitten um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Für die AfD-Fraktion



Jörn Bauer
Fraktionsvorsitzender